

# Spezifische Förderrichtlinie für Berufsqualifizierung und Berufsintegration



Wirksamkeit 1. Jänner 2019

## 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für Berufsqualifizierung und Berufsintegration ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel der Berufsqualifizierung ist

die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung von sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen. Um eine erfolgreiche Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erreichen bzw. zu bewahren, sollen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung nicht nur erhalten, sondern vielmehr erweitert werden, indem – abhängig von Potential und Interessen – eine entsprechende Ausbildung ermöglicht und Unterstützung bei Eingliederungsprozessen angeboten wird.

Zwecks optimaler Förderung von inklusiven Arbeitsangeboten und auf Dauer ausgerichteten Beschäftigungsverhältnissen ergänzt der FSW die vom Bund gewährten Fördermaßnahmen durch eigene Angebote für Menschen mit Behinderung und beteiligt sich im Rahmen von Co-Finanzierungen an Qualifizierungsangeboten, insbesondere des Sozialministeriumservices und des Arbeitsmarktservices Wien.

Ziel der Berufsintegration ist

die Unterstützung bei Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen von Menschen mit Behinderung sowie die notwendige Unterstützung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Im Sinne der Inklusion ist die aktive Teilhabe am regulären Arbeitsmarkt vorrangiges Ziel. Die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist für Menschen mit Behinderung ein wesentliches Kriterium

zur Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens.

## 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Menschen mit Behinderung“: sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dauernd wesentlich benachteiligt sind
- b) „Subjektförderungen“: sind Förderungen von Maßnahmen für Einzelpersonen in vom FSW anerkannten Einrichtungen
- c) „Projektförderungen“: sind Förderungen zeitlich befristeter und/oder einmaliger Vorhaben, die Menschen mit Behinderung Leistungen der Berufsqualifizierung oder Berufsintegration bieten

## 3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit Behinderung, die die Leistung Berufsqualifizierung oder Berufsintegration beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde)
- b) Betreiberinnen und Betreiber von für die Leistung Berufsqualifizierung oder Berufsintegration anerkannten Einrichtungen
- c) Physische oder juristische Personen, die im Rahmen einer Projektförderung

für Berufsqualifizierung oder Berufsintegration Fördermittel für zeitlich befristete und/oder einmalige Vorhaben beantragen bzw. in Anspruch nehmen und im Rahmen des Projektes gemeinnützig tätig sind (im Folgenden: Projektfördernehmerin/Projektfördernehmer)

3.2. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Kundinnen und Kunden, die

- a) eine gleichartige Leistung von Dritten, insbesondere anderen Fördergeberinnen und Fördergebern (z.B. Sozialministeriumservice und/oder Arbeitsmarktservice) erhalten bzw. erlangen können
- b) die Leistung Tagesstruktur in Anspruch nehmen, wobei eine zeitweise parallele Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsintegration möglich ist

#### 4. Art der Förderung

4.1. Als Leistungen zur Vorbereitung auf den regulären Arbeitsmarkt können gefördert werden:

- Arbeitstrainingsmaßnahmen
- Berufsfindungs- und Berufsorientierungsmaßnahmen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Kurs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Lehrlingsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz
  - Verlängerte Lehre
  - Teilqualifikation

4.2. Als Leistungen für den Erhalt bzw. die Festigung eines bestehenden Arbeitsplatzes können insbesondere gefördert werden:

- Individuelle Beratung und Begleitung am Arbeitsplatz

- Beratung der ArbeitgeberInnen in behinderungsspezifischen Belangen
- Hilfestellung bei gefährdeten Arbeitsplätzen

4.3. Eine Förderung kann

4.3.1. als Subjektförderung direkt an die Kundin/den Kunden gewährt werden

oder

4.3.2. im Rahmen eines Projektes erfolgen.

4.4. Eine Auflistung der geförderten Leistungen und Projekte sowie die speziellen dafür erforderlichen individuellen Voraussetzungen sind dem jeweils gültigen „Leistungskatalog für Förderungen der Berufsqualifizierung und Berufsintegration“, welcher sich unter [www.fsw.at](http://www.fsw.at) findet bzw. auf Verlangen übermittelt wird, zu entnehmen.

#### 5. Voraussetzungen für die Gewährung einer Subjektförderung

5.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung gemäß Punkt 2.a.
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien

- faktisch werden keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht und besteht keine Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen
- die Leistung ist sinnvoll, notwendig und zweckmäßig. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch voraussichtlich erzielbaren Nutzen unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung stehen.
- Bereitschaft zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung im Rahmen der Leistung

5.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## 6. Antragstellung bei Subjektförderung

- 6.1. Die Förderung ist beim KundInnen-service Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW schriftlich zu beantragen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.
- 6.2. Ein Antrag ist von der Kundin/dem Kunden bzw. der vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen.
- 6.3. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:
- Amtlicher Lichtbildausweis
  - Geburtsurkunde
  - Staatsbürgerschaftsnachweis oder Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt
  - Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psycholo-

gische Gutachten, Familienbeihilfenbescheid)

Falls vorhanden:

- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)
- Eine für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

## 7. Zuerkennung bei Subjektförderung

- 7.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch ein multiprofessionelles Team von Fachexpertinnen und Fachexperten (z.B. aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, etc.) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.
- 7.2. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.
- 7.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch die Förderung anderer Leistungen, erzielt werden kann. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.
- 7.4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt abhängig von der Dauer der jeweiligen Maßnahme und dem notwendigen Unterstützungsbedarf jedenfalls befristet. Die maximale Gesamtförderdauer beträgt drei Jahre.
- 7.5. Die Höhe sowie die Auszahlungsmodalitäten einer allfälligen „Leistungsanerkennung“ (Leistungsanerkennung,

Prämie, Lehrlingsentschädigung, etc.) sind im Betreuungsvertrag zwischen der Kundin/dem Kunden und der anerkannten Einrichtung zu vereinbaren.

## 8. Antragstellung bei Projektförderung

Anlässlich der Antragstellung auf Projektförderung sind gemäß Punkt 7 der Allgemeinen Förderrichtlinien insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

### 8.1. Inhaltliches Konzept

Das Konzept dient der umfassenden Darstellung der von der Projektfördernehmerin/dem Projektfördernehmer erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
- Darstellung der Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. wissenschaftlicher Hintergrund
- Zielgruppendefinition, Ausschlussgründe
- Zielplanung, angestrebte Vermittlungserfolge
- Leistungsangebot
- Öffnungszeiten
- Erläuterung des fachlichen Methodenspektrums zur Leistungserbringung
- Gender Mainstreaming Konzept
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

### 8.2. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- Rechtsform der Projektfördernehmerin/des Projektfördernehmers

- Satzung bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit sowie die Vertretungsbefugnis der Projektfördernehmerin/des Projektfördernehmers hervorgeht
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- Organisationsstruktur (Organigramm)
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Funktion und Stundenausmaß
- Anzahl der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Zivildienstler, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte)
- Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnverträge bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

### 8.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

- Detaillierte Kostenaufstellung/ Kalkulation der zu fördernden Leistung
- Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen. Allfällige Vorgaben des FSW sind einzuhalten.
- Erlöse sind nach FSW- und Drittmitteln (z.B. Spenden) aufzugliedern
  - Darstellung der gesetzlichen und freiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind
  - Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht, soweit gesetzlich vorgesehen
  - Darstellung der steuerlichen Situation

## 9. Zuerkennung bei Projektförderung

- 9.1. Eine Förderzusage bzw. eine Ablehnung des Ansuchens erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung des FSW binnen angemessener Frist.
- 9.2. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt abhängig von der Förderzusage in Teilbeträgen. Der Zeitpunkt der Auszahlung von Teilbeträgen wird in der Förderzusage schriftlich mitgeteilt und kann sich an der Einhaltung von Berichtslegungspflichten orientieren.
- 9.3. Änderungen von Art und Umfang der Leistung, der Öffnungszeiten sowie der Zielgruppe erfordern die vorherige Zustimmung des FSW.
- 9.4. Die Fördermittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.5. Dem FSW wird durch die Zuerkennung der Förderung das Recht eingeräumt, selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen, ob und in wieweit die laufende Umsetzung dem vorgelegten Konzept entspricht oder davon abweicht.
- 9.6. Für allfällige Schäden, die den Kundinnen und Kunden oder der Projektfördernehmerin/dem Projektfördernehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung zugefügt werden, übernimmt der FSW keine Haftung.

## 10. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

- 10.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Förderzweck verwendet werden.
- 10.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung bzw. die Projektfördernehmerin/den Projektfördernehmer.
- 10.3. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen erfolgt

bei Projektförderungen durch Vorlage von Belegen und Abrechnungsunterlagen bzw. bei Subjektförderung analog der Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur und Wohnen für Menschen mit Behinderung („Tarifkalkulationsmodell TKM“).

- 10.4. Bei Projektförderung wird die ordnungsgemäße Mittelverwendung nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch den FSW bestätigt (=Entlastung).

## 11. Eigenleistung

Bei Inanspruchnahme der Leistungen Berufsqualifizierung und Berufsintegration ist keine Eigenleistung zu erbringen.

## 12. Meldungen

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderungen der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und zu belegen.

## 13. Einstellung bzw. Widerruf der Förderbewilligung und Rückzahlung von Förderungen

- 13.1. Eine bereits zugesagte Förderung kann bei Wegfall einer Voraussetzung eingestellt bzw. aus wichtigen Gründen auch jederzeit widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 9 der allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
  - 13.1.1. Fördermittel auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben gewährt wurden.
  - 13.1.2. wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevante Umstände bzw. Tatsachen dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt wurden.

13.1.3. die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.

13.1.4. das Ziel der Leistung erreicht wurde.

13.2. Nicht verwendete bzw. nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW festgesetzten Frist rückzuerstatten.

## **14. Inkrafttreten**

Die spezifische Förderrichtlinie für Berufsqualifizierung und Berufsintegration wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 in Kraft gesetzt.